

Rentenvorausberechnung

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartenden Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen im Referenzalter, beim Vorbezug der Altersrente, bei einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich.

Wie hoch wird meine AHV-Rente sein?

Der Online-Rechner ESCAL der Schweizerischen Ausgleichskasse liefert Ihnen sofort eine unverbindliche Schätzung auf Basis Ihrer Angaben: www.ahv-iv.ch/r/escal

Anspruch auf Vausberechnung

1 Wann ist eine Vausberechnung sinnvoll?

Sie können jederzeit eine Vausberechnung verlangen. In bestimmten Lebenssituationen ist eine Vausberechnung sinnvoll wie beispielsweise bei beruflichen oder familiären Veränderungen, einer Auswanderung oder bei der Planung eines Rentenvorbezugs. Eine Rentenvorausberechnung kann auch sinnvoll sein, wenn Sie nach dem Referenzalter weiterarbeiten und beabsichtigen eine Neuberechnung Ihrer Altersrente aufgrund von zusätzlichen Beiträgen und möglichen Beitragszeiten zwischen dem Referenzalter und dem 70. Altersjahr zu beantragen.

Wenn Sie Ihr Referenzalter noch lange nicht erreichen, ist die Vausberechnung einer Altersrente wenig aussagekräftig. In diesem Fall können Sie eine Schätzung mit Hilfe der Tabelle im Anhang des Merkblattes 3.01 – *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV* machen.

Grundsätze für Vorausberechnung

2 Welche Regeln gelten für die Vorausberechnung von Renten?

Für die Vorausberechnung von Renten gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für normale Rentenberechnungen.

3 Für welche Zeitpunkte werden die Renten berechnet?

Die Renten werden jeweils für folgende Zeitpunkte berechnet:

- Hinterlassenen- und Invalidenrenten für den Zeitpunkt der Anfrage.
- Altersrenten für den Zeitpunkt des Referenzalters oder gegebenenfalls des vorgesehenen Vorbezuges.
- Im Falle der Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Referenzalters für den Zeitpunkt des vorgesehenen Antrags auf Neuberechnung der Altersrente.

4 Ist die Vorausberechnung der Ausgleichskasse verbindlich?

Nein, die Vorausberechnung ist nicht verbindlich, da zum Zeitpunkt einer Vorausberechnung für Ihre Altersrente noch nicht alle Elemente der Rentenberechnung bekannt sind. Die Ausgleichskasse muss gewisse Annahmen und Schätzungen machen:

- Machen Sie keine Angaben zur weiteren Lohnentwicklung, verwendet die Ausgleichskasse das letzte Jahreseinkommen und rechnet es bis zur Pensionierung hoch. Sie verwendet dazu Tabellen zur allgemeinen Lohnentwicklung.
- Wohnen Sie in der Schweiz und machen keine Angaben zu einem künftigen Wohnort ausserhalb der Schweiz, wird angenommen, dass Sie bis zur Pensionierung in der Schweiz versichert bleiben.

Die Ausgleichskasse bezieht sich auf Ihre Angaben und überprüft nicht, ob diese richtig sind.

Elemente der Rentenberechnung

5 Welches ist die Grundlage der Rentenberechnung?

Grundlage für die Rentenberechnung bilden neben den Angaben der gestuchstellenden Person die Informationen aus den Individuellen Konten. Vor jeder Vorausberechnung beschafft sich die Ausgleichskasse automatisch einen Kontenauszug.

6 Wie bestimmt sich die Höhe der Rente?

Die Höhe einer Rente ist abhängig von

- den anrechenbaren Beitragsjahren,
- den Einkommen, auf denen Beiträge bezahlt worden sind sowie
- den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

7 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie im Versicherungsfall gleich viele Beitragsjahre wie Ihr Jahrgang aufweisen, d. h. Sie haben ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Referenzalter stets die Beitragspflicht erfüllt.

8 Wie wirkt sich ein Vorbezug bzw. Aufschub auf die Höhe der Rente aus?

Wenn Sie Ihre Altersrente ganz oder einen Anteil zwischen 20 % und 80 % vor dem Referenzalter beziehen, erhalten Sie eine lebenslänglich gekürzte Rente. Der Kürzungsbetrag hängt von der Höhe der vorbezogenen Rente sowie von der Dauer des Vorbezuges ab.

Wenn Sie Ihre Altersrente oder einen Anteil davon ein Jahr bis maximal fünf Jahre aufschieben, erhalten Sie lebenslänglich eine erhöhte Rente. Der Erhöhungsbetrag hängt von der Höhe der aufgeschobenen Rente sowie von der Aufschubsdauer ab.

9 Wann wird die Einkommensteilung vorgenommen?

Erwerbseinkommen, die Verheiratete während der gemeinsamen Ehejahre verdient haben, werden aufgeteilt (Splitting). Dabei erhält jeder Ehepartner die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung wird vorgenommen,

- sobald beide Ehepartner das Referenzalter erreicht haben, oder
- sobald eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht hat oder Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

- Wenn die Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird.
- Wenn beide Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente haben, oder
- wenn ein Ehepartner einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht.

10 Wann werden die Einzelrenten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Falls ein Ehepartner keine vollständige Beitragszeit ausweist und somit nicht Anspruch auf eine Vollrente hat, liegt der Betrag der massgebenden Maximalrente und der Plafonierungsgrösse tiefer. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, ein Ehepartner eine Altersrente bezieht und der andere zu weniger als 50 % invalid ist oder aber wenn ein Ehepartner einen Teil-Vorbezug seiner Altersrente macht und die Rentensumme des Ehepaares ggf. dadurch unter der Plafonierungsgrenze liegt.

11 Wann werden Erziehungsgutschriften angerechnet?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Erziehungsgutschriften können maximal bis zum Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter erreicht. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Entscheid des Gerichts bzw. der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB oder aufgrund der Vereinbarung zwischen den Eltern entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften* entnehmen.

12 Wann werden Betreuungsgutschriften angerechnet?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Verwandten gleichgestellt sind Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Für die Jahre, in denen Ihnen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehepartner das Referenzalter erreicht. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Der Antrag auf Anrechnung von Betreuungsgutschriften muss jährlich für das abgelaufene Jahr bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person gestellt werden. Dazu ist das Formular *318.270 - Anmeldung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften* zu verwenden.

Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.03 – Betreuungsgutschriften* entnehmen.

13 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Berechnung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie zum flexiblen Rentenalter finden Sie in folgenden Merkblättern:

- *3.01 – Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*
- *3.03 – Hinterlassenenrenten der AHV*
- *3.04 – Flexibler Rentenbezug*
- *3.08 – Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter*
- *4.04 – Invalidenrenten der IV*

Verfahren

14 Wo kann ich eine Rentenvorausberechnung verlangen?

Sie können bei Ihrer Ausgleichskasse schriftlich eine Rentenvorausberechnung verlangen. Sie finden das Formular 318.282 – *Antrag für eine Rentenvorausberechnung* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen. Für Ehepaare empfiehlt es sich, das Gesuch gemeinsam einzureichen.

Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie das Formular für die Vorausberechnung der Rente auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK herunterladen: www.zas.admin.ch

15 Was geschieht, wenn die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen ist?

Ist die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen, leitet die Ausgleichskasse zuerst das Splittingverfahren ein. Die Rentenvorausberechnung kann erst nach abgeschlossener Einkommensteilung erfolgen. Es ist daher ratsam, wenn Geschiedene die Durchführung des Splittings möglichst bald nach der Scheidung beantragen. Sie finden das Formular 318.269 – *Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall (Splitting)* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen.

Kosten

16 Kostet die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente?

Nein, die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist immer gratis.

17 Kostet die Vorausberechnung einer Altersrente?

Die Vorausberechnung einer Altersrente ist in der Regel gratis. Eine Gebühr von höchstens 300 Franken kann jedoch verlangt, wenn

- die gesuchstellende Person unter 40 Jahren ist, oder
- die gesuchstellende Person innerhalb von fünf Jahren mehrere Vorausberechnungen verlangt.

Die Gebühr entfällt, wenn ein besonderer Grund für eine Vorausberechnung besteht (zum Beispiel Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes, Arbeitsverlust, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Auswanderung, Weiterarbeit nach dem Referenzalter).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

3.06-24/01-D